



Baden-Württemberg

FINANZAMT BIBERACH

Finanzamt Biberach · Postfach 13 61 · 88383 Biberach

Herrn
Florian Schmid
Dorfstraße 9a
88427 Bad Schussenried

Biberach 08.04.2020
Bearbeiterin Frau Schmid
Telefon 07351 59-1334
IdNr.: 72 613 845 195
Aktenzeichen 54321/68008
SG VI/64
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Florian Schmid

(Name und Vorname bzw. Firma)

Dorfstraße 9a, 88427 Bad Schussenried

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 54321/68008
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE221372790

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2022

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

08.04.2020

(Datum)



(Dienststempel)

Schmid

(Unterschrift)



Baden-Württemberg

FINANZAMT BIBERACH

Finanzamt Biberach · Postfach 13 61 · 88383 Biberach

Herrn
Florian Schmid
Dorfstraße 9a
88427 Bad Schussenried

Biberach, 25.03.2020

Steuernummer:	28	54	321/68008
Länder-Nr.		FA-Nr.	

Sicherheits-Nummer: 28 54 06040105

Länder-Nr. FA-Nr.



Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	Florian Schmid
Rechtsform	Einzelunternehmen
Anschrift	Dorfstraße 9a, 88427 Bad Schussenried

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **25.03.2020** bis zum **31.12.2022**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Dienstsiegel

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

